

VERWALTUNGSRICHTLINIE

Beantragung und Bewilligung der projektbezogenen Förderung von anerkannten Praxisnetzen

auf der Grundlage von Anlage 3 zur Richtlinie der KV Berlin zur Anerkennung von Praxisnetzen auf Grundlage der Rahmenvorgabe der KBV nach § 87b Absatz 4 SGB V zur Anerkennung von Praxisnetzen mit Stand 21.11.2019.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Anträge auf projektbezogene Förderung gem. Abschnitt 2 der Anlage 3 zur Richtlinie der KV Berlin zur Anerkennung von Praxisnetzen auf Grundlage der Rahmenvorgabe der KBV nach § 87b Absatz 4 SGB V zur Anerkennung von Praxisnetzen können bis spätestens 30.09. eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr bei der KV Berlin eingereicht werden. Abweichend von Satz 1 können Anträge für das laufende Jahr 2020 bis zum 31.03.2020 eingereicht werden. Ein Antrag kann in der Regel für maximal zwei Jahre gestellt werden.
- 1.2 Anträge auf projektbezogene Förderung sind schriftlich und grundsätzlich unter Verwendung des auf der Homepage der KV Berlin eingestellten Antragsformulars (Anlage 1) an die Vertragsabteilung der KV Berlin zu richten.
- 1.3 Antragsberechtigt sind Praxisnetze, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein anerkanntes Praxisnetz gemäß der Richtlinie der KV Berlin zur Anerkennung von Praxisnetzen in der jeweils gültigen Fassung sind.
- 1.4 Die nach Maßgabe der folgenden Vorgaben getroffenen Entscheidungen werden dem Antragsteller mit einem Bescheid mitgeteilt.
- 1.5 Für die projektbezogene Förderung gem. Abschnitt 2 der Anlage 3 zur Richtlinie der KV Berlin zur Anerkennung von Praxisnetzen auf Grundlage der Rahmenvorgabe der KBV nach § 87b Absatz 4 SGB V zur Anerkennung von Praxisnetzen stehen der KV Berlin maximal 350.000 € jährlich zur Verfügung. Etwaige Überträge nach Ziffer 7.1. werden bei der Bildung des entsprechenden Gesamtförderungsvolumens angerechnet.
- 1.6 Übersteigt die Summe sämtlicher nach dieser Verwaltungsrichtlinie beantragten und dem Grunde nach gemäß den nachfolgenden Regelungen zu gewährender Förderungsmittel das nach Ziffer 1.5 zur Verfügung stehende Gesamtförderungsvolumen, hat jeder Antragsteller in Übereinstimmung mit den Regelungen in Abschnitt 2 der Anlage 3 zur Richtlinie der KV Berlin zur Anerkennung von Praxisnetzen auf Grundlage der Rahmenvorgabe der KBV nach § 87b Absatz 4 SGB V zur Anerkennung von Praxisnetzen lediglich einen Anspruch auf eine anteilige Förderung.

2 GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

2.1 Innerhalb der in 1.1. genannten Antragsfrist ist durch den Antragsteller eine Projektbeschreibung einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Projektname
- Projektbeteiligte
- Ziel/Handlungsfeld
- Projektbeschreibung
 - Kurzdarstellung
 - Umsetzung
 - Vorteile/Hemmnisse
- Region/Standorte
- Laufzeit
- Finanzierung
- Übertragbarkeit/Perspektiven

2.2 Ein Projekt kann durch die KV Berlin mit maximal 100.000 € pro Jahr gefördert werden. Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Förderung durch eine andere Organisation nicht aus.

2.3 Die Förderung von in der Vergangenheit zurückliegenden Projekten ist ausgeschlossen.

2.4 Das Praxisnetz erstellt eine Evaluation des Projektes nach Ende der Projektlaufzeit und übermittelt das Ergebnis an die KV Berlin.

2.5 Pro anerkanntes Netz kann zeitgleich lediglich ein Projekt durch die KV Berlin gefördert werden.

3 FÖRDERSCHWERPUNKTE FÜR DIE PROJEKTBEZOGENE FÖRDERUNG

Die Projekte sollen folgende Schwerpunkte abdecken:

3.1 Verbesserung der Patientenversorgung, z.B.

- Ärztliche Versorgung im Pflegeheim
- Steigerung der Impfquote
- Multimedikation, verbesserte Abstimmung/Koordination der verschiedenen Behandler oder

3.2 Verbesserung der ärztlichen Kooperation, z.B.

- Professionalisierung des Austauschs zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen inklusive PT
- Einführung ambulanter Konsiliar- und Liaison-Modelle
- Einführung einer zentralen elektronischen Patientenakte oder

3.3 Verbesserung des regionalen Versorgungsangebots, z.B.

- Implementierung von Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung einer Region für Nachfolger
- Barrierefreiheit aller Netzpraxen oder

- 3.4 Verbesserung der indikationsbezogenen Behandlung, z.B.
- Starker Rücken,
 - Rheuma etc.

Der genannte Schwerpunktkatalog ist nicht abschließend. Über den Nutzen des Förderschwerpunktes entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

4 BEWILLIGUNG

- 4.1 Die Prüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt durch die Vertragsabteilung. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrages erfolgt durch den Vorstand der KV Berlin.
- 4.2 Die Bewertung der Projekte erfolgt durch die Vertragsabteilung anhand einer Skala (0 = nicht vorhanden; 1 = teilweise vorhanden; 2 = überwiegend vorhanden; 3 = vorhanden; 4 = überdurchschnittlich vorhanden) auf Basis folgender Kriterien:
- Innovationskraft
 - Ökonomischer Wert
 - Patientenorientierung
 - Versorgungsverbesserung
 - Prozessoptimierung für den Arzt/ die Praxis
- 4.3 Nach Prüfung der bis zum Stichtag eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorstand der KV Berlin über die Förderung der eingereichten Projekte nach pflichtgemäßem Ermessen durch Vorstandsbeschluss.
- 4.4 Nach der Entscheidung des Vorstandes über die Bewilligung oder Ablehnung der beantragten Förderung erhält der Antragsteller entweder einen Fördermittelbescheid durch die KV Berlin, der die Fördersumme und den Förderzeitraum festlegt oder einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid wird bis spätestens zum Ablauf des 31.12. des Kalenderjahres versendet, in dem der Antrag mit Wirkung für das darauffolgende Kalenderjahr gestellt wurde. Für das laufende Jahr 2020 erfolgt die Versendung der Bescheide bis spätestens 30.06.2020.

5 AUSZAHLUNG

- 5.1 Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt, wenn der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Fördermittelbescheid in Bestandskraft erwächst. Die für das jeweilige Kalenderjahr bewilligten Fördermittel können im Rahmen einer Einmalzahlung gewährt werden oder quartalsweise in Teilbeträgen bis Erreichung des bewilligten Förderungsbetrages (Gesamtsumme) ausgezahlt werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.2 Die Fördermittel sind sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

6 RÜCKFORDERUNG

- 6.1 Werden Fördergelder nicht zweckgerecht verwendet, erfüllt ein Praxisnetz die Anforderung der „Richtlinie der KV Berlin zur Anerkennung von Praxisnetzen“ im Förderzeitraum nicht mehr oder werden die mit der Förderung verbundenen Zwecke nicht erreicht, ist die KV Berlin berechtigt, die ausgezahlten Fördergelder ganz oder teilweise zurückzufordern.
- 6.2 Über die Rückforderung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach der Entscheidung des Vorstandes im Sinne des Satz 1 erhält der Betroffene einen entsprechenden Rückforderungsbescheid durch die KV Berlin.

7 ÜBERTRAGUNG BZW. RÜCKFÜHRUNG NICHT VERBRAUCHTER FÖRDERMITTEL

- 7.1 Werden die nach Ziffer 1.5. zur Verfügung stehenden Mittel ganz oder teilweise nicht für Förderungen nach dieser Verwaltungsrichtlinie verwendet, werden die entsprechenden Summen in das nach Ziffer 1.5. für das Folgejahr zur Verfügung gestellte Gesamtförderungsvolumen übertragen.
- 7.2 Hat die KV Berlin von Ihrem Rückforderungsrecht nach Ziffer 6 Gebrauch gemacht, werden die aus diesen Rückforderungen resultierenden Beträge im nächsterreichbaren Kalenderjahr dem Strukturfond nach § 105 Abs. 1a SGB V zugeführt.

ANLAGEN

Anlage 1 – Antrag auf Gewährung der projektbezogenen Förderung gemäß der Anlage 3 zur Richtlinie der KV Berlin zur Anerkennung von Praxisnetzen auf Grundlage der Rahmenvorgabe der KBV nach § 87b Absatz 4 SGB V